



Aufnahmebedingungen und Schulgeldregelung gültig für Schuljahr 2022/23

1. Träger des Ökumenischen Gymnasiums ist der als gemeinnützig anerkannte eingetragene Verein
Ökumenisches Gymnasium zu Bremen e.V.
2. Daneben gibt es den **Förderverein** (Verein der Freunde und Förderer des Ökumenischen Gymnasiums e.V. Bremen). Seine Mitglieder bilden als Freundeskreis die breite Basis der Schule. Die Mitgliedschaft der Erziehungsberechtigten im Förderverein wird vorausgesetzt.
3. Über die **Aufnahme** eines Kindes in die Schule (5. Klasse) entscheidet der Trägerverein auf Empfehlung der Schulleitung. Die Schulleitung spricht ihre Empfehlung auf der Grundlage einer Gymnasialempfehlung, der Zeugnisbeurteilungen im Arbeits- und Sozialverhalten sowie ggf. eines Aufnahmegesprächs aus.
Übersteigt die Bewerberzahl die Anzahl der zu vergebenden Plätze, haben bei gleicher Eignung Geschwisterkinder, körperbehinderte Kinder und Kinder mit besonderer Begabung Vorrang.
4. Ein **Quereinstieg** ist möglich, sofern Kapazitäten frei sind oder werden.

Über den Quereinstieg eines Kindes in die Schule entscheidet die Schulleitung. Grundlage der Entscheidung sind die letzten beiden Zeugnisse, ein Gespräch mit den Eltern und dem Schüler/der Schülerin sowie die Rückmeldungen der Klassen- und Fachlehrer/innen zu der mehrtägigen Hospitation, die Quereinsteiger durchlaufen. Nur in Ausnahmefällen (z. B. Wechsel aus dem Ausland) kann auch ohne die Hospitationstage eine Aufnahme erfolgen.

5. Die Erziehungsberechtigten sind für den regelmäßigen Besuch des Unterrichts und der übrigen Schulveranstaltungen verantwortlich. Nur aus triftigem Grund sind **Beurlaubungen** ausnahmsweise möglich; sie sind frühzeitig bei der Klassenlehrkraft/ beim Tutor schriftlich zu beantragen. Im Anschluss an die Ferien oder unmittelbar vor den Ferien wird grundsätzlich kein Urlaub gewährt.
6. Die Schüler/innen sind beim Gemeindeunfallversicherungsverband nach dessen Grundsätzen gegen **Unfall** versichert.
7. Die **Abmeldung** eines Kindes durch die Erziehungsberechtigten muss schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten, d.h. bis 30.04., mit Wirkung zum Schuljahresende erfolgen. Wird diese Frist nicht eingehalten, ist die Kündigung mit Ende des 1. Quartals des folgenden Schuljahres wirksam. Bis dahin ist das Schulgeld zu entrichten. Eine Ausnahme ist die vorzeitige Beendigung des Schulverhältnisses gem. Ziffer 10.
Falls ein Kind auf Vorschlag der Schulleitung die Schule wechselt, sind Abweichungen von den Fristen zulässig.
8. Deckung der Schulkosten wird ein **Schulgeld** erhoben, dessen Höhe durch den Trägerverein festgelegt wird. Das Schulgeld beträgt im Schuljahr 2022/23 monatlich (einschließlich des Lehr- und Lernmittelbeitrages):

	5. - 12. Klasse
1. Kind	€ 460
2. Kind	€ 405
3. Kind	€ 305
4. Kind	€ 130

Die Höhe des Schulgeldes für das Schuljahr 2023/24 wird vom Trägerverein zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt. Das Schulgeld wird jeden angefangenen Monat und zwölf Mal im Schuljahr (01. August - 31. Juli) zum 01. eines Monats (bis einschließlich zum 31.07. des Abiturjahrganges) durch Bankeinzug erhoben. Das Schulgeld für den ersten Schulmonat und eine Anmeldegebühr in Höhe von EUR 60,00 sind mit Unterzeichnung des Schulvertrages fällig. Die Monatsrate und die Anmeldegebühr verfallen bei Nichtantritt. Sofern das Kind zu einem späteren Zeitpunkt das ÖG besucht, wird das Schulgeld für diesen ersten Monat verrechnet.

Für Quereinsteiger wird das Schulgeld beginnend mit dem Monat der Aufnahme erhoben.

Für Quereinsteiger bis einschließlich Klasse 9 gilt darüber hinaus: Der erste Monatsbetrag und eine Anmeldegebühr in Höhe von EUR 60,00 sind mit Unterzeichnung des Schulvertrages fällig. Die Monatsrate und die Anmeldegebühr verfallen bei Nichtantritt.

Für Quereinsteiger ab Klasse 10 gilt darüber hinaus: Der erste Monatsbetrag und eine Anmeldegebühr in Höhe eines Monatsbetrages sind mit der Unterzeichnung des Schulvertrages fällig. Die Monatsrate und die Anmeldegebühr verfallen bei Nichtantritt.

Kann aus wirtschaftlichen Gründen nicht das volle Schulgeld gezahlt werden, so ist ein **Ermäßigungsantrag** an den Stipendienausschuss des Fördervereins des Ökumenischen Gymnasiums zu richten.

Nach Beschluss des Trägervereins des Ökumenischen Gymnasiums beträgt die Schulgeldzahlung während der gesamten Dauer eines **Auslandsaufenthalts** 50% des Regelbetrags. Wenn ein Schüler ein ganzes Jahr im Ausland verbringt, den Beurlaubungsantrag fristgerecht gestellt hat und nach seiner Rückkehr keine Jahrgangsstufe überspringt, wird während des Auslandsjahres kein Schulgeld, sondern lediglich eine Verwaltungsgebühr in Höhe von einmalig € 200,00 erhoben. Wird eine Beurlaubung nicht fristgerecht beantragt muss das Schulgeld in voller Höhe für den Zeitraum der Beurlaubung weitergezahlt werden.

Der Antrag ist in jedem Fall drei Monate vor Antritt der Beurlaubung schriftlich einzureichen.

9. Die **Schulstiftung** des Ökumenischen Gymnasiums (**Erika-Opelt-Stoevesandt-Stiftung**) fördert Kinder aus einkommensschwächeren Familien. Weitere Informationen und Hinweise zum Antragsverfahren siehe die Homepage der EOS-Stiftung (www.eos-stiftung.de).
10. Der Trägerverein kann das Schulverhältnis auf Vorschlag des Lehrerkollegiums nur aus wichtigem Grund aufkündigen und den Schüler/die Schülerin vom weiteren Schulbesuch ausschließen.

Wichtige Gründe sind insbesondere, wenn ein Schüler/eine Schülerin nicht ausreichend zu fördern ist, wenn er/sie die Schule in der Erfüllung ihrer Aufgaben oder die pädagogische Arbeit in seiner/ihrer Klasse erheblich beeinträchtigt, wenn die Erziehungsberechtigten sich mit der Konzeption der Schule nicht einverstanden erklären, die Erziehungsaufgabe unzumutbar erschweren oder ihre Verpflichtungen der Schule gegenüber nicht erfüllen. Im Regelfall wird das beanstandete Verhalten vor Ausspruch der **Kündigung** abgemahnt und Gelegenheit zur Aussprache gegeben.

11. Finanzielle Nachteile, die dem Trägerverein durch Umzug des Schülers in ein anderes Bundesland als Bremen entstehen, können den Erziehungsberechtigten in voller Höhe in Rechnung gestellt werden. (Entfall des Landeszuschusses u.a.)
12. Der Trägerverein hat sich vorbehalten, die vorstehenden Regelungen im Bedarfsfalle angemessen anzupassen.